

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31. Januar 2014)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII( Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.“
- 2.) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Rat ist berechtigt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten und eine Anpassung der Elternbeiträge an geänderte Kosten zu beschließen. Ist eine Betreuung aufgrund eines Streiks in der vereinbarten Einrichtung nicht möglich können Kinder bei nachgewiesenem Bedarf ersatzweise auch in einem anderen Kindergarten betreut werden (Notgruppe). In diesem Fall sind die Elternbeiträge weiter zu zahlen.  
Fällt die Betreuung ganz aus, werden die Elternbeiträge ab dem dritten aufeinanderfolgenden ausgefallenen Betreuungstag auf Antrag rückwirkend erstattet.“

3.) Die Tabelle in § 5 wird gestrichen und durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Jahreseinkommen	U2	U2	U2	Ü2	Ü2	Ü2
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
bis 25.000,-€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 35.000,-€	42 €	57 €	72 €	18 €	24 €	34 €
bis 45.000,-€	84 €	113 €	145 €	36 €	47 €	67 €
bis 55.000,-€	126 €	170 €	217 €	53 €	71 €	101 €
bis 65.000,-€	168 €	226 €	290 €	71 €	95 €	135 €
bis 75.000,-€	211 €	283 €	362 €	89 €	119 €	168 €
bis 85.000,-€	253 €	339 €	435 €	107 €	142 €	202 €
bis 95.000,-€	295 €	396 €	507 €	124 €	166 €	236 €
bis 105.000,-€	337 €	452 €	580 €	142 €	190 €	269 €
über 105.000,-€	379 €	509 €	652 €	160 €	214 €	303 €

4.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2-jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet. Kinder, die zu Beginn eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. dieses Jahres das 2. Lebensjahr vollenden, gelten ab Aufnahme als über 2-jährige Kinder.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Soweit die Regelungen zu § 4 Abs. 6 betroffen sind, treten diese mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. Mai 2016

Reiner Breuer  
Bürgermeister